

Planfeststellung für den Ersatzneubau Schleuse Lüneburg bei ESK-km 106,250

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das o.g. Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Hannover (Träger des Vorhabens - TdV) hat am 28.11.2025 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der TdV beabsichtigt den Ersatzneubau der Schleuse Lüneburg mit einer voraussichtlichen Gesamtbauzeit von etwa 10 bis 12 Jahren. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Errichtung einer neuen Schleuse als Ersatzneubau für das Schiffshebewerk in Scharnebeck zur dauerhaften Gewährleistung des Abstiegs von etwa 38 m in Richtung der Elbe für Wasserfahrzeuge – mit einer Nutzlänge der Schleusenkammer von 225m künftig dann auch für längere Binnenschiffe und Schubverbände - etwa 122m parallel zur Achse des Schiffshebewerks nach Westen versetzt in Form eines massiven, freistehenden Stahlbetonbauwerks als Sparschleuse mit in den Kammerwänden angeordneten Sparbecken
- Erweiterung des oberen Vorhafens und Verbreiterung des Kanalseitendamms nach Westen
- Erweiterung des unteren Vorhafens analog zum oberen Vorhafen nach Westen
- Verbindung der Schleuse mit dem oberen Vorhafen mittels einer Kanalbrücke über die Kreisstraße K30
- Ausstattung der neuen Vorhöfen nach den Ansprüchen der Binnenschifffahrt und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbeseitenkanal (WSA MLK/ESK) als späteren Betreiber der Schleuse
- Herstellung von Mittelmolen zwischen den Vorhöfen des Schiffshebewerks und der Schleuse
- Herstellung von Baustelleneinrichtungs- und Bodenzwischenlagerungsflächen und Baustraßen
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Scharnebeck, Flur 6, 7, 19, 20
- Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Verbringung der im Baufeld anfallenden Überschussbodenmengen zum Bodenlager Artlenburg weitestgehend über den Wasserweg

II.

Für den Ersatzneubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.2.1. Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch ihre Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben bewirkt. Die Planunterlagen, insbesondere auch die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG, werden zu diesem Zweck

vom 23.06.2026 bis 22.07.2026 (jeweils einschließlich)

im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-W100018> zur Einsichtnahme und zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG stehen außerdem über das UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.

Bei Bedarf können die Planunterlagen in Papierform bei der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Montag bis Freitag von 8:00 bis 12 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04136 907 – 750 eingesehen werden.

Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu schriftlich (Anschrift s. oben), telefonisch (0228 70 – 90 3511) oder per E-Mail (planfeststellung-West-Mitte@wsv.bund.de) an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen stehen u.a. folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Technische Zeichnungen
- Bauwerksverzeichnis
- Unterlagen zum Grunderwerb
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Vorprüfung
- Fachbeitrag WRRL
- Grunderwerbsverzeichnis
- Gutachten (Geotechnische Berichte, Grundwassermodellierungen, Lärm- und Erschütterungsgutachten sowie weitere immissionsschutzrechtliche Gutachten, Bericht zum Bodenmanagement)

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der Träger des Vorhabens, das Wasserstraßen-Neubauamt Hannover, Nikolaistraße 14/16, 30159 Hannover und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover zur Verfügung.

IV.

1.

Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 24.08.2026 zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben erhoben sowie schriftlich (nicht per E-Mail) an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gerichtet werden (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels). Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Abs. 5 Satz 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung können gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Planunterlagen werden nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben an (23.06.2026) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Abs. 1 S.1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite

www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html

verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag
Sascha Medlin